



Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Postfach 10 34 52 | 70173 Stuttgart

Name: Rita Binder-Bestle
Telefon: +49 (711) 279-2985
E-Mail: Rita.Binder-Bestle@mwk.bwl.de

An die Rektorinnen und Rektoren
sowie
Prorektorinnen und Prorektoren
Lehre der staatlichen Hochschulen in
Baden-Württemberg

Geschäftszeichen: MWK23-0421-12/9/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum:
9. Oktober 2026

Ausschließlich per E-Mail

Ausschreibung für den Transfer von Good-Practice Maßnahmen im Förderzeitraum 1. Juni 2027 bis 31. Dezember 2028

1. Ziel

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fördert den Transfer von Good-Practice Maßnahmen im Bereich Studium und Lehre. Maßnahmen, die sich im Rahmen von Evaluationen oder Monitoring als besonders erfolgreich erwiesen haben, können durch eine andere Hochschule adaptiert werden. Gefördert werden können jeweils die transfergebende und eine oder mehrere transfernehmende Hochschule(n).

2. Begründung

Die Hochschulen in Baden-Württemberg haben zahlreiche Maßnahmen für eine bessere Studiengestaltung und gesteigerten Studienerfolg entwickelt, die in ihrem jeweiligen Organisationskontext hervorragend funktionieren. Andere Hochschulen stehen vor der Herausforderung, vergleichbare Maßnahmen neu entwickeln zu wollen. Ihnen fehlen aber Erfahrungen, welche andere Hochschulen schon – teilweise über mehrere Jahre – gesammelt haben. Die Förderung ermöglicht es, „das Rad nicht neu zu erfinden“ und gleichzeitig Bedingungen für eine passgenaue Adaption an die Rahmenbedingungen der transfernehmenden Hochschule zu schaffen. Durch die Entwicklung von Open Educational Resources ergeben sich zusätzliche Potentiale für Adaption, z. B. von Online-Kursen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Transfer von

1. Konzepten zur agilen Curriculum-Entwicklung im Qualitätsmanagement und der Curriculumentwicklung, u. a. zur Förderung von KI-Kompetenzen¹,
2. Hochschulweite Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Studierenden,
3. Hochschul- und mediendidaktischen Maßnahmen.

Der Transfer erfolgt von einer transfergebenden zu einer transfernehmenden Hochschule. Er beinhaltet den **Transfer von konkreten Maßnahmen inkl. ihrer Materialien (z. B. Services, Software, Prozesse)**:

- Aufbereitung der Konzepte/Materialien durch die Transfergeberin,
- Wissenstransfer zwischen beiden Hochschulen, auch bezüglich Gelingensfaktoren der Maßnahme, der spezifischen Rahmenbedingungen und Wirkmechanismen,
- Adaption der Maßnahme durch die Transfernehmerin unter Beachtung der Rahmenbedingungen und Organisationskultur,
- Ggf. erste Erprobung der adaptierten Maßnahme.

Gegenstände des Transfers können auch **Erfahrungen und Konzepte sein, deren Umsetzung zunächst in einem Organisationsentwicklungsprozess geprüft wird**. In diesem Fall wird eine Umsetzung lediglich geplant; es erfolgt anstatt einer Erprobung eine Machbarkeitsprüfung.

Die Auswahl der Good-Practice Maßnahme sowie die Darlegung der erfolgreichen Maßnahmenevaluation bzw. des entsprechenden Monitorings (z. B. Teilnahmezahlen, Zufriedenheit, Einschätzung zur Lernzielerreichung) obliegt den antragstellenden Hochschulen.

¹ z.B. <https://ai-comp.org/agil>; die Weiterentwicklung von einzelnen Studiengängen wird nicht gefördert.

Umfang der Förderung

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen aus Baden-Württemberg, wobei ein gemeinsamer Verbundantrag von transfergebender und transfernehmender Hochschule notwendig ist. Das Wissenschaftsministerium stellt Mittel im Umfang von bis zu 35.000 Euro pro Transferpartnerschaft zur Verfügung. Die Aufteilung der Mittel muss plausibel dargelegt werden; transfernehmende und transfergebende Hochschulen sind bei der Mittelverwendung zu berücksichtigen. Bei Verbünden mit mehr als einer Transfernehmerin kann der in Satz 2 genannte Betrag um bis zu 20.000 Euro je zusätzlicher Hochschule erhöht werden. Die Förderdauer beträgt mindestens vier, maximal zwölf Monate. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Die Transferleistung soll über Personalkosten abgebildet werden (keine Auslagerung des Transfers auf Dienstleister). Die Personalkosten sind nach den Richtsätzen des Ministeriums für Finanzen zu kalkulieren.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken. Insgesamt stehen für dieses Programm im Jahr 2027 i. H. v. 150.000 Euro und 2028 i. H. v. 200.000 Euro zur Verfügung.

4. Voraussetzungen und Kriterien

Gefördert wird der Transfer einer Good-Practice Maßnahme in einem schlüssigen Gesamtkonzept. Das Programm wird über die Plattform bw Campus Community (bwC²) begleitet; die Projektbeschreibung sowie Projektergebnisse können in der genannten Plattform dokumentiert werden.

Bewertungskriterien für die Förderung sind:

- I. Der Transfergegenstand und die geplanten Anpassungen sind klar beschrieben.
- II. Es ist klar begründet, welche Lücke durch den Transfer im Angebotsportfolio der Hochschule geschlossen wird.
- III. Projektstruktur und Zeitplan zwischen transfergebender und transfernehmender Hochschule sind zielführend.
- IV. Die Mittelaufteilung sowie der Personal- und Sachkostenplan sind plausibel.

5. Antragsberechtigte, Verfahren, Frist

Anträge können von allen staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg unter Angabe des Titels und des Aktenzeichens der Ausschreibung als Verbundantrag eingereicht werden. Der Antrag muss in elektronischer Form als pdf-Datei mit beigefügtem Antragsformular eingereicht werden bei:

EVALAG unter pt@evalag.de.

Anträge können bis zum **18. Januar 2027** eingereicht werden; Förderungen können bis zur Erreichung der Gesamtfördersumme vergeben werden.

Jede Hochschule kann nur einen Antrag als Transfernehmerin einreichen. Der Antrag ist von den Hochschulleitungen zu stellen. Die innerhalb der Hochschule für den Antrag und seine Umsetzung verantwortliche Person muss angegeben werden. Zur Antragstellung ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.

6. Förderbeginn

Frühester Förderbeginn ist der 1. Juni 2027, danach ist ein Förderbeginn bis spätestens zum 1. Juli 2028 möglich. Die Projekte müssen zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen sein. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist aufgrund der Mittelherkunft nicht möglich.

7. Bewertung, Zuweisung

Die zulässig eingereichten Anträge bewerten Sachverständige, die von der Evaluationsagentur Baden-Württemberg EVALAG im Auftrag des Wissenschaftsministeriums eingesetzt werden. Die abschließende Förderentscheidung auf der Grundlage der Gutachterempfehlungen trifft das Wissenschaftsministerium.

Bei erfolgreicher Begutachtung werden die Mittel den Hochschulen auf Antrag jährlich zugewiesen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel muss zwei Monate nach Abschluss des Projektes im Rahmen eines Abschlussberichts nachgewiesen werden; für die inhaltliche Darstellung kann auf die Dokumentation in der Plattform bwC² verwiesen werden.

8. Fragen, E-Mail, Internet

Fragen zur Ausschreibung beantwortet Frau Dr. Imke Buß (Tel.: 0711/279-3423;
E-Mail: imke.buss@mwk.bwl.de).

gez. Markus Wiedemann
Ministerialdirigent

Anlage

Antragsformular
